

## **Anlage: Einheitliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Dienstkleidung**

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb



## **Einheitliche persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung für nicht ärztliches Rettungsfachpersonal und Notärzte**

Gefährdungen von Einsatzkräften sind primär durch technische und organisatorische Maßnahmen möglichst auszuschließen. Da dies bei der rettungsdienstlichen Leistungserbringung nicht in Gänze zu gewährleisten ist, sind entsprechende arbeitsschutztechnische Vorkehrungen zu treffen. Beispielsweise sind, aufgrund der potenziellen Gefährdung des Personals durch humanpathogene Agenzien, die regelmäßigen Tätigkeiten im Rettungsdienst, gemäß den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250, grundsätzlich der Schutzstufe 2 zuzuordnen.

Das Einsatzpersonal muss entsprechend den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben daher u. a. durch geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) geschützt werden. Die Schutzkleidung im Rettungsdienst bewirkt bspw. auch, dass sowohl das Rettungsfachpersonal als auch die Notärzte beim Einsatz im Verkehrsraum in ausreichender Entfernung und bei Dunkelheit erkannt werden. Die Kleidung schützt den Träger zudem gegen thermische und mechanische Einwirkungen sowie vor Witterungseinflüssen. An die Reinigungs- und Desinfektionsfähigkeit der rettungsdienstlichen Schutzausrüstung und Dienstkleidung werden ebenso erhöhte Anforderungen gestellt. Einer Einwirkung und unkontrollierten Verschleppung von Krankheitserregern auf das Personal wird hiermit entgegengewirkt.

Bei der Auswahl der PSA sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse stets zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich PSA auszuwählen ist, die fortschrittlichen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Anforderungen genügt. Insbesondere die nachfolgenden Vorschriften und Vorgaben sind hinsichtlich der PSA und Dienstkleidung einzuhalten:

- Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- Festlegung auf das Farbschema leuchtgelb-rot
- Beachtung der DGUV-Regel 105-003 – Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst
- Festlegung der DIN EN ISO 20471 „Hochsichtbare Warnkleidung“ Klasse 3 ausdrücklich durch Jacke und Hose
- Schuhe nach DIN EN ISO 13287 Sicherheitsklasse 3
- Desinfektionswaschverfahren für Sicherheitskleidung

Die Leistungserbringer haben dem eingesetzten Rettungsfachpersonal die erforderliche PSA zur Verfügung zu stellen. Das Personal ist so auszustatten, dass ein Wechsel der Bekleidung zu jeder Dienstschrift gewährleistet ist und zusätzlich für die Fälle von starker Verschmutzung und Kontamination ausreichend Wechselwäsche zur Verfügung steht. Die Organisation der Reinigung der Dienstwäsche hat zunächst durch den Leistungsbringer und auf Rechnung des Trägers zu erfolgen. Perspektivisch soll eine einheitliche Beschaffung der Dienstkleidung des Rettungsdienstes im gesamten Rettungsdienstbereich durch den Träger erfolgen (Ziel: ab 2026). Darüber hinaus ist das Personal durch die Leistungserbringer über den Einsatz der PSA zu unterweisen.

Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören insbesondere:

- Schutzjacke
- Schutzhose

## **Anlage: Einheitliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Dienstkleidung**

Vergabe des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für rettungsdienstliche Leistungen im Rettungsdienstbereich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb



- Sicherheitsschuhwerk
- Schutzhandschuhe
- Kopfschutz (Helm) (wird auf den Rettungsmitteln der Notfallrettung durch den Auftraggeber vorgehalten, perspektivisch auf allen Rettungsmitteln)

Der Träger hat das Ziel, dass das nicht-ärztliche Rettungsfachpersonal im Kreisgebiet zukünftig mit einer einheitlichen Dienstkleidung (und PSA) ausgestattet werden, um eine eindeutige Zuordnung und damit verbunden eine Identifizierung der Mitarbeiter in der Öffentlichkeit als hoheitlicher rettungsdienstlicher Aufgabenträger im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu ermöglichen.

Der Auftraggeber wird dementsprechend im Laufe der Vertragslaufzeit die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung sowie der Dienstkleidung detailliert festlegen. Dabei wird auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass die jeweiligen Leistungserbringer neben der offiziellen Kennzeichnung als Rettungsdienstmitarbeiter im Rettungsdienstbereich des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ihr Unternehmens-/Organisations-Logo auf der Dienstkleidung/PSA anbringen dürfen. Eine Übergangszeit für die Nutzung bereits beschaffter Dienstkleidung/PSA wird vorgesehen werden.

Sämtliche Neubeschaffungen von Dienstkleidung/PSA ab Vertragsbeginn sind daher mit dem Auftraggeber abzustimmen und von ihm vor der Auftragserteilung für die jeweilige PSA und die jeweilige Dienstkleidung zu genehmigen. Sofern nicht explizit anders ausgewiesen, gelten diese Vorgaben für die Ausrüstung des nichtärztlichen Rettungsfachpersonals.